





2 D. Friederich Christoph Jonathan Fischer

Professor des Staats- und Lehenrechts und Besizer der
Juristenfakultät zu Halle.

10

Lehrbegrif und Umfang

1783 1/2

der

teutschen Staatswissenschaft,

oder

von der Verbindung und dem Verhältnisse

der Kameralwissenschaften

zum teutschen Staatsrechte.

P. 154

Als

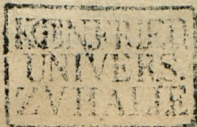
Vorbereitungsgrundsätze

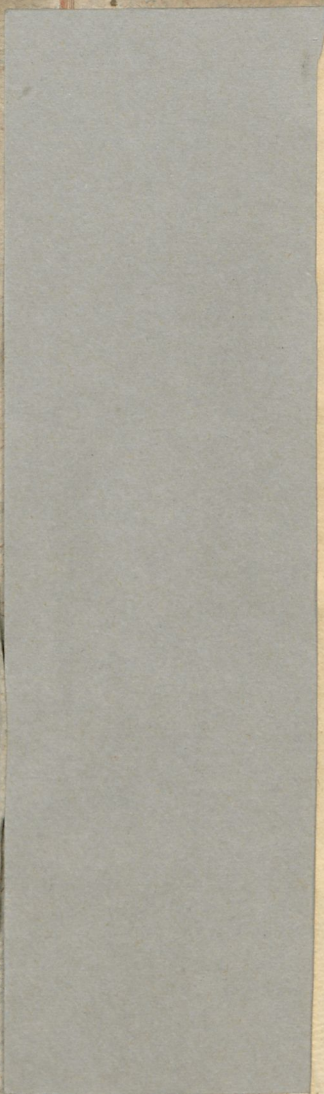
zu seinen Vorlesungen über Pütters kurzen Begrif des teutschen
Staatsrechts.

Halle,

Bei Joh. Gottfr. Trampens Wittwe.

1783.





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

170
die
und
die
deut
ersch
nerl
Cam
werd
geleh
dieser
Stän
latein
griffe
rer u
wahrh
in den
es bey
daß de
habe.
Ausga
rien do





Vorrede

Zu meinen Vorlesungen übers Staatsrecht wählte ich seit ein paar Jahren das teutsche Compendium des Herrn Geheimen Justizraths Pütters, (Kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1768.) weil ich überzeugt war, daß eine Wissenschaft, die von den Teutschen erfunden und ausgebildet worden, und daher eine Menge eigenthümlicher Ausdrücke besitzt, die in der fremden Sprache bald gar nicht, bald nicht so deutlich, daß das Wort vollkommen den Begriff der Sache erschöpft, bald nur in barbarischen Wörtern, als Gamberbinatus, Burgmanniacus, Landassiacus, Jus Camerale, Afflores Camerae, Status &c. gegeben werden können, in der eigenthümlichen Nationalsprache gelehrt werden müsse. Ich entschloß mich um so mehr zu dieser Veränderung, als Pütter, wie bekannt, mehr Stärke und Fertigkeit in seinen vaterländischen als in der lateinischen Sprache besitzt, und daher in dem kurzen Begriffe des teutschen Staatsrechts seine Gedanken weit klarer und deutlicher aus einander gesetzt, und die Rechts- wahrheiten weit besser ins Licht gestellt hat, als es von ihm in den lateinischen Lehrbüchern geschehen ist. Zwar möchte es bey dem ersten Anblicke des dünnen Lesebuches fast scheinen, daß der Verfasser darinn seine Lehrsätze etwas kürzer gefaßt habe. Allein die Vergleichung mit den stärkern lateinischen Ausgaben wird uns belehren, daß die wesentlichen Materien dort eben so ausführlich, wie hier vorgetragen sind,

X
un

und die lateinischen Kompendien bloß durch die ausführliche und vollständige Benzeichnung der aufgeführten gesetzlichen Stellen und einiger anderer in den Kathedervorlesungen nicht gehöriger Zusätze eine grössere Ausdehnung bekommen haben. Es ist diese Bereicherung desto entbehrlicher, als man ohnehin mit einem Handbuche zum Nachlesen versehen seyn muß, worinn man alle jene Zugaben ebenfalls antrifft. Und da über die getroffene Auswahl meine Herren Zuhörer mir bereits ihre beifällige Meinung versichert haben, so ist nicht nöthig, daß ich zur Rechtfertigung derselben mehrere Gründe anführe, indem die Sache bereits durch ihr Urtheil entschieden ist.

Dahingegen finde ich die Anzeige nothwendiger, daß ich bey meinen Vorlesungen mich nicht damit begnüge, bloß das staatsrechtliche System aus einander zu setzen, sondern mich zugleich bemühe, die ganze Statistik von Teutschland vorzutragen. Ich folge hiebey in der Hauptsache bloß dem Herkommen und dem Leitfaden der ältern und neuern Publizistischen Kompendien, und insbesondere des vorliegenden kurzen Begriffs von Pütter. Denn die Publizisten haben mit den Staatsrechtswahrheiten zugleich die Statistik abgehandelt, und bis ist zum theil die Ursache warum in den Lehrbüchern über die allgemeine Europäische Statistik, wie Sie wissen, die teutsche Reichsstatistik gewöhnlich übergangen wird. Die Statistiker finden bey der Beschreibung der übrigen Europäischen Staaten schon einen solchen Vorrath von Materien, daß es ihnen kaum möglich wird, in einem halben Jahre ihre Vorlesungen zu endigen, und daher haben sie um so weniger sich einfallen lassen, die zehrerige Lehrart abzuändern, und in das herkömmliche Fach der Staatsrechtslehrer abzuweichen.

Alle Staatsrechtskompendien und auch die Pütter'schen lateinischen und teutschen Lesebücher enthalten,

sie da liegen, zu drey Viertel Statistik, welches meinen Herren, wenn sie dieselbe mit den Achenwall und Lozischen Werken zu vergleichen belieben, gleich in die Augen fallen wird. Wenn nun diese als eine historische Wissenschaft ganz aus der Geschichte muß beleuchtet und entwickelt werden, so widerlegt sich daraus der Tadel einiger Gelehrten, die von jeder staatsrechtlichen Vorlesung alle historischen Erläuterungen abgefordert wissen wollen. Es ist dieses, weil ein grosser Theil der Staatsrechtswahrheiten ihre Existenz aus zufälligen Staatsveränderungen erhalten haben, selbst bey der Bearbeitung der Rechtsätze kaum möglich, und noch weniger bey der gegenwärtigen Lage der Sache, da theils wegen der Verbindung der Statistik mit dem Staatsrechte, theils weil über die teutsche Statistik auf den meisten Universitäten nicht besonders gelesen wird, zugleich die ganze Statistik vorgetragen werden muß. Ich halte auch die zehtherige Methode, letztere Wissenschaft vereinigt mit dem Staatsrechte abzuhandeln, aus zweien Gründen für die beste. Erstens weil dadurch unnöthige Wiederholungen erspart werden, und viel Zeit gewonnen wird, daß die akademische Laufbahn in einem kürzeren Zeitraum geendigt werden kann. Denn man müßte in der staatsrechtlichen Vorlesung doch einen Theil der Statistik berühren und wiederholen, indem ohne vorausgeschickte Kenntnis des Objekts schlechterdings keine rechtliche Ableitung angestellt werden kann, und folglich würde eine Materie mehrmals abgehandelt werden. Zweitens dient diese Lehrart auch zur mehrern Annehmlichkeit des Vortrags. Die Statistik ist an den Orten, wo sie in der blossen Beschreibung der Sachen besteht, sehr trocken. Wenn nun durch dazwischen gestellte Rechtsätze und eingestreute Ableitungen rechtlicher Folgerungen abgewechselt und unterbrochen wird, so erhält sie mehr Lebhaftigkeit und wird unzerstaltender. Es fehlen aber in der teutschen Statistik,

wie sie bisher bey dem Staatsrecht bearbeitet worden, viele Materien, die ich unten S. 9. anzeige, und in meinen Vorlesungen zu suppliren pflege. Sie sind größtentheils erst heutzutage ein Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden.

Man weiß, daß die Statistik jedem Kameralisten ganz unentbehrlich ist, und daß er in keinem Fache ohne ihre Kenntnis fortkommen kann. Hierüber braucht es keiner weitern Belehrung und die angehenden Kameralisten werden also, da mit dem Staatsrechte zugleich diese Wissenschaft vorgetragen wird, die nothwendige Beschäftigung der staatsrechtlichen Vorlesungen selbst erkennen. Aber daß für sie das Studium des Staatsrechts einen gleichen Nutzen habe, diß schien mir noch nicht zureichend erwiesen worden, und zu dem Ende sah ich mich neben andern Beweggründen genöthiget, diese Vorbereitungsgrundsätze zu entwerfen, um sie zu übersühren, daß es einen verwandten Haupttheil ihrer Wissenschaft begreift, und um ihnen überhaupt die Sache noch anschaulicher zu machen, habe ich mich bemüht, die ganze Staatswissenschaft in eine Tabelle zu bringen, die ich der Schrift beylege. Die zeyther von den Kameralisten geschehene Vernachlässigung des Staatsrechts und ihre wenige Bekanntschaft mit unserer ältern Geschichte und mit der Sittenverfassung des Mittelalters mag auch die Ursache seyn, warum sie in der Lehre von der Finanzwissenschaft über die rechtliche Existenz gewisser Regalien, z. E. des Salpeterwesens u. so sonderbare Gründe angeben, und von ihrer Anwendung so schiefe Urtheile fällen. Es giebt sogar gewisse Lehrer, die bey dieser Gelegenheit beschäfftigt sind, einen ganzen Vorrath schaler Einfälle auszukramen, und kühn genug werden, durch ihre unächtern Deutlehen und Anführung falscher Veranlassungen den jungen Leuten Mißtrauen gegen die Landesherrlichen Absichten bey der Ausübung der Regalien einzuspösen. Das

Das Staatsrecht und die Statistik zeigen uns die ächte Quelle und den rechtlichen Grund sämtlicher Regalien, ihre stufenmäßige Entwicklung, und die Art und Weise, wie sie die ausschließende Befugniß und die Gerechtfame des Landesherrn geworden sind. Folglich setzt allein das Studium jener Wissenschaften den Kameralisten in den Stand, diese Materie richtig zu beurtheilen, und davon die gehörige Anwendung bey seinen Finanzgeschäften zu machen.

Nicht allein aber der Kameralisten, sondern auch der Juristen wegen habe ich dieses System entworfen, um auch den letztern zu zeigen auf welche Weise die Kameralwissenschaften mit dem Staatsrechte zusammenhängen, und was sowol von den übrigen Theilen der Staatswissenschaft als insbesondree von der Staatsklugheitslehre und Statistik nach dem zehnerigen Leitfaden in den publizistischen Kompendien vorkommt; hernach sie zu überzeugen, daß in den allgemeinen Systemen der Kameralwissenschaften viele Materien sich hineingewebt finden, die ihrer Natur und ihrem Ursprunge hiernach ihren wissenschaftlichen Platz haben.

Wenn in der Folge die Lehrer der Kameralwissenschaften bey ihrem Vortrage ein besseres Einverständnis mit den Staatsrechtsgelehrten beobachteten, so können sie sich bey vielen Gegenständen, weil sie ebenfalls von diesen ausführlich gelehrt werden, kürzer fassen, und gewinnen dadurch Zeit, sich bey nützlichen Theilen ihres Systems mehr auszubreiten. Denn nach der zehnerigen Art die Kameralwissenschaften vorzutragen, bekommen die Anfänger gerade von den Materien die sie bey dergleichen Vorlesungen hauptsächlich erwarten, und worauf billig ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet ist, nemlich auf die sämtlichen Theile der Landwirthschaft, auf die Technologie, Haushaltungskunst, Polizei, Handlungswissenschaft zc. bald gar nichts und bald so wenig davon zu hören, daß es sich manchmal der Mühe nicht

nicht verlohnt, die Zeit darauf verwendet zu haben, indem ihnen kaum die ersten Begriffe davon gegeben worden sind.

Da ich die Ehre habe unter meinen Herren Zuhörern fast lauter Preussische Unterthanen zu zehlen, so bin ich gewohnt, meine Vorlesung so einzurichten, daß ich mich bey dem Reichsstaatsrechte, oder bey dem allgemeinen Staatsrechte von Teutschland kürzer fasse, um das Landesstaatsrecht, das für uns von mehrern praktischen Nutzen ist, desto ausführlicher vortragen zu können, und in eben der Absicht lasse ich mir es auch angelegen seyn, bey jeder schicklichen Gelegenheit die Nachrichten von der eigenthümlichen Preussischen Verfassung und Statistik, in so fern sie bekannt sind, oder bekannt werden dürfen, an gehörigen Orten einzurücken.

In Betracht der Literatur, welche diesen Vorbereitungsgriundsätzen bengezeichnet worden, muß ich die Erläuterung geben, daß ich bloß die schätzbarsten Werke ausgewählt, und wenn über einen wissenschaftlichen Theil überhaupt nur wenige existirten, sie alle angeführt, jedoch wo es angiehet, immer die allgemeinen von den teutschen Schriftstellern abgesondert habe. Man lasse sich aber durch den Umstand nicht irre machen, daß oft die Aufschrift des Buches eine andre Wissenschaft bezeichnet, als diejenige ist, welche in dem vorstehenden Satze angegeben worden. Meine Anführung bleibt dessen ohngeachtet richtig, wie ich mich davon nach Durchlesung des ganzen Werks, und durch Anstellung der genauesten Prüfung vollkommen überführt habe, und gegen jeden Einwurf zu vertheidigen im Stande bin. Man hat seither gewisse verwandte wissenschaftlichen Theile nicht so genau von einander abgesondert, noch auf die ächte Bedeutung und den wahren Begriff ihrer Benennungen zeitlich so viele Aufmerksamkeit gewendet, als hier von mir geschehen ist.

Inhalt

1. B.
2. H.
3. E.
4. G.
5. M.
6. J.
7. J.
8. J.
9. W.
10. H.
11. J.
12. B.
13. A.
14. E.
15. B.
16. M.
17. E.
18. J.
19. J.
20. E.
21. E.
22. P.
23. M.
24. E.
25. B.
26. B.
27. H.
28. W.
29. B.
30. J.
31. W.

Inhalt.

Literatur über diese Vorbereitungsgrundsätze.

Erstes Hauptstück.

Auseinanderetzung der Haupttheile der deutschen Staatswissenschaft.

1. Begriff der deutschen Staatswissenschaft.
2. Haupttheile derselben.
3. Deutsche Staatsgeographie.
4. Gegenstände der Staatsgeographie.
5. Reichsstatistik.
6. Ihre Benennung bey den Alten.
7. Ihre besondere Bearbeitung.
8. Zeitberige Bearbeitung der Reichsstatistik.
9. Materien, die noch zu suppliren.
10. Hauptgegenstände der Reichsstatistik.
11. Ihre nothwendige Verbindung mit dem Staatsrecht.
12. Begriff der deutschen Staatsklugheitslehre.
13. Aeltere Benennung und Verschiedenheit von der Staatskunst.
14. Eintheilung in Katholische und Evangelische Staatsklugheit.
15. Besondere Pöblizistische Sekten.
16. Nothwendigkeit der Staatsklugheit bey der Anwendung des Staatsrechts.
17. Begriff der deutschen Staatskunst.
18. Ihre Hauptgegenstände.
19. Ihr Verhältnis zum Staatsrecht.
20. Eintheilung in die innere und äussere Staatskunst.
21. Theile der äussern Staatskunst.
22. Polizeyen.
23. Reichspolizeyen, Kreispolizeyen, Landstaatspolizeyen.
24. Entstehung der allgemeinen Staatswirthschaft.
25. Begriff der allgemeinen deutschen Staatswirthschaft.
26. Bestimmung des deutschen Nationalreichthums.
27. Haupttheile der allgemeinen Staatswirthschaft.
28. Ursprung der eigentlichen Staatswirthschaft.
29. Begriff der Finanzwissenschaft.
30. Ihre Verfahrungsart.
31. Abtheilung in die Hofökonomie, Finanzverwaltung und Rechnungswissenschaft.

Inhalt.

32. Erklärung der Handelswissenschaft.
33. Umfang der Stadtwirtschaft.
34. Beantwortung gewisser Einwürfe.
35. Theile der Stadtwirtschaft.
36. Erklärung der Kaufmannschaft.
37. Begriff der Technologie.
38. Landwirthschaft.
39. Theile der Landwirthschaft.
40. Eintheilung des Landbaues.
41. Theile der Viehzucht.
42. Uebergang zur Auseinanderetzung der Staatsrechtslehre.

Zweites Hauptstück.

Zergliederung des Staatsrechtlichen Systems.

43. Bestimmung des Begriffs vom Staatsrecht.
44. Nothwendige Verbindung dieser Wissenschaft mit der Staats- und Staatskunst.
45. Inneres und äußeres Staatsrecht.
46. Erklärung des innern Staatsrechts.
47. Begriff des Reichsöbllerrechts.
48. Reichslehenrecht.
49. Untrennbarer Bestandtheil des teutschen Staatsrechts.
50. Verschiedenheit von der Rechtslehre über die Reichslehen.
51. Abtheilung in Altes, Mittleres und Neues Staatsrecht.
52. Untrennbarkeit dieser zwei Theile zu einer gründlichen Kenntniß des Staatsrechts.
53. Nothwendige Erläuterungen aus der Reichshistorie.
54. Begriff des weltlichen Staatsrechts.
55. Katholisches Kirchenstaatsrecht.
56. Evangelisches Kirchenstaatsrecht.
57. Eintheilung in Reichsstaatsrecht, Landstaatsrecht und besondres Landstaatsrecht.
58. Erlauchtes Privatrecht.
59. Allgemeines Staatsrecht, Europäisches Staatsrecht.
60. Ihre Anwendung aufs teutsche Staatsrecht.
61. Uebrige Hilfsmittel.
62. Nutzen und nothwendiges Studium des teutschen Staatsrechts.

Literatur



Litteratur.

über die Vorbereitungsgrundsätze

HENR. GOTTL. FRANCK, collectio de fatis methodo sine
& objecto Iur. Publ. S. R. I. Lips. 1739. 4to Sie enthält:

CHR. GOTTL. BUDER Diatr. de fatis Doctr. Iur. Publ. maxi-
me in acad. Germ.

IO. HENR. FELZ, Sched. de Meth. Iur. Publ.

IO. SCHILTER, de fine & objectio. Iur. Publ.

H. G. FRANCK, nolit. vber System. Iur. Publ.

**Johann Jacob Mosers. Præcognita Iur. Publ. Generalissi-
ma. Frankfurt und Leipzig. 1732. 8.**

Ebendef. großes teutsches Staatsrecht. Band. I. L. I. und II.

**Christf. Gottfr. Hoffmanns. gründl. Vorstellung der eigent-
lichen und wahren Beschaffenheit des teutschen Staatsrechts,
worinn desselben Eintheilungen und fontes angezeigt, inson-
heit aber den Unterschied der cognitionis historiae, judicæ
& politicæ S. R. I. ausgeführt wird. Bey seiner Einlei-
tung in das Ius Publ. Frankfurt an der Oder. 1735. 8.**

**J. B. G. von Justi vom Zusammenhange der Kameralwissen-
schaften Leipzig. 1754.**

**Joh. Chr. Fr. Springer Grenzen der Kameral, Oekonomie,
Finanz, u. Wissenschaften. Halle 1767.**

**S. L. M. Schmid. Zusammenhang der land- und Stadt-
wirtschaft Handlung. Polizey. u. lautern 1776.**

**J. C. C. Rüdiger über die systematische Theorie der Kammer-
wissenschaften. Halle 1777.**

¶

Erstes



Erstes Hauptstück.

Auseinandersetzung der Haupttheile der deutschen Staatswissenschaft.

I.

Begriff der teutschen Staatswissenschaft.

Die teutsche Staatswissenschaft enthält den
Inbegriff aller der Wissenschaften, deren Gegenstand der teutsche
Reichsstaat ist.

1. Schriftsteller von der allgemeinen Staatswissen- schaft.

10. BODINI de Republica, L. VI. Francof. 1594.

PETR. GREGOR. THOLOZ. de Republica L. XXVI. Francof.
1642.

L'Esprit des Loix par M. de MONTESQUIEU. Londr. 1774.
IV. Tomes.

La Science du Gouvernement, ouvrage de Morale, de Droit
& de politique par DE REAL. Paris 1762. VIII. Tomes.

Institutions Politiques avec le Supplement par le Baron de
BIELFELD. Paris 1762. III. Tomes.

Anweisung zur Staatswissenschaft nach den alten kaiserlichen
Schriftstellern, aus dem lateinischen Frankfurt 1773.

Job. Jakob Schmauß Einleitung zu der Staatswissenschaft.
Leipzig 1741. 1747. II. Theile.

2. Von der teutschen Staatswissenschaft.

10. LIMNAI Jus Publ. Imp. R. German. ex Edit. 10. SCHL
TSRI Argentor. 1699. VI. Tomi.

Haupttheile derselben.

Ihre Theile sind daher die Staatsgeographie, Statist^{ik}, Staatsklugheitslehre, Staatskunst, das Staatsrecht und die Reichshistorie.

10. SCHILTERI Institutiones Iur. Publ. R. Germ. Argent. 1697. Tom. I. L. I. tit. I. §. 1. 2. 3.

HERTIUS in notit. singul. Reipubl. §. 2. in opusc. T. II. Vol. I. P. 4.

3.
Deutsche Staatsgeographie.

Die deutsche Staatsgeographie macht uns nicht nur mit der gegenwärtigen politischen und geographischen Lage Deutschlands und mit seinem örtlichen Verhältnisse gegen angrenzende Länder bekannt, sondern zeigt uns auch aus der Geschichte die Ursachen an, wie es in diese Verfassung gekommen ist.

Neue Chorographie d. i. Beschreibung unsrer Uranherkunft, Ursprung, Aufnehmen und Vermehrung beneben Erklärung derjenigen Landschaften, Städte Flecken zc. so sie eingenommen erbauet bewohnt, auch wie sie auf den heutigen Tag genant werden zc. ferner von des uralten und jetzigen Deutschlands Begriff, Umkreis, Landschaften, samt deren Natur, Himmelsgelegenheit, Güte und Brauchbarkeit, darinn begriffen Bergen, Wäldern, Wassern und Seen, Item von Metall und Bergwerken, Witbbädern, Salzbrönnen zc. von den Erzbißthümern und Abteyen zc. durch Jakob Schopper, der h. Schrift ordentlichen Prof. zu Heidelberg. Frankfurt am Main. 1782.

HERM. CONRING de finibus Imperii. Helmst. 1696.

J. MICH. WEINREICH de finibus Imp. nunquam mutatis. Erf. 1710.

U 2

I. I. Mo.

I. I. MOSER de dubiis Regni Germ. finibus hod. Francof. 1737.

4.

Gegenstände der Staatsgeographie.

Sie hat 4. Gegenstände. 1) die Lage und Grenzen, 2) die Größe, 3) die natürliche Beschaffenheit, 4) die politische Eintheilung und Verbindung in Provinzen, Hauptländer und Nebenländer.

Neue Europäische Staats- und Reisegeographie. Leipzig 1750. bis 1770. XVI. Bände.

J. Anton Friedrich Büschings Neue Erdbeschreibung. Hamburg 1777. 1779. 1773. 1781. V. Theile.

Reichsstatistik.

Die deutsche Reichsstatistik enthält eine solche Länderverbeschreibung, worinn der Umfang des Territoriums, der Charakter, die Anzahl, Industrie und das Gewerbe der Einwohner, die Produkte, desgleichen die Verfassung und Grundmacht Deutschlands aus richtigen Quellen angegeben werden.

Achenwalls Staatsverfassung der heutigen Europäischen Reiche und Völker. Vorber. S. 5.

Tozers Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde. Bülow und Wismar 1779. Vorl. Grundf. S. 3.

Ihre Benennung bey den Ältern.

Sie ward von den Ältern Publizisten Notitia Imperii genennet, und von je her mit dem deutschen Staatsrechte zur gleich

gleich abgehandelt. a) Nur wenige Schriftsteller haben b) darüber eigene Werke herausgegeben.

a) DE HERZBERG *Reflexions sur la force des Etats* p. 1.

La Connoissance des Etats, qu'on se plaint aujourd'hui d'appeler statistique, est une de ces sciences, qui sont devenue à la mode, & ont pris une vogue générale depuis quelques années; elle a presque dépossédé celle du droit public qui regnoit au commencement & jusques vers le millieu du eclide présent.

b) IO. HENR. BOECLERI *Notitia S. R. Imperii complures ante annos ad usum privatum academicum institutionis per titulos memoriales in indicem digesta; jamque a. 1670 typis publ. edita, nunc necessariis additamentis aucta & recusa. Argent. 1681.*

HERM. CONRING *Exercit. de Republ. Imperii German. Helmstad. 1677.*

LUDOLPH HUGO *de statu Regionum Germaniæ & Regimine principum summa Imp. reipubl æmulo cura FRIDERICI HALLMANNI. Helmst. 1708.*

I. P. LUDEWIGII *Germania Princeps. Ulmæ 1752.*

Veit Ludwigs von Seckendorfs I. *Publ. R. I. oder Beschreibung des h. N. N. teutscher Nation. Frankfurt und leipzig 1681.*

Johann Jakob Moser von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. *Stuttgart 1766.*

Johann Jakob Moser von der teutschen Reichsstände landen, ihren landständen, Unterthanen etc. *Frankfurt am M. 1769.*

Ebeners. von der teutschen Kreisverfassung nach den Reichsgesehen und dem Reichsherkommen. *Stuttgart 1773.*

7.

Ihre besondree Bearbeitung.

Die ältern Gelehrten haben sie zugleich mit der übrigen Europäischen Statistik vorgegetragen, welches aber die neuern Stat,

U 3

Statistiker wieder unterlassen, theils weil sie nicht fähig vom Staatsrecht zu trennen ist, theils weil die übrigen Theile der Europäischen Statistik schon so reichhaltig sind, daß man ohne hin damit in einer halbjährigen Vorlesung kaum fertig werden kann.

a) **Bernhard von Zech**) Europäischer Herold, oder zuverlässige Beschreibung der Europäischen Christl. Kaiserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthümer, nach ihren natürlichen und politischen Zustände, Kriegs- und Friedens-Religions- und weltlichen Verfassungen. Leipzig 1705. II. Bände. Der ganze Erste Band von 998 Folioseiten enthält die teutsche Statistik, wovon der II. Haupttheil die natürliche Beschaffenheit des teutschen Grund und Bodens und dessen Einwohner, das VII. Hauptstück des IV. Theils die Einkünfte, Handlung und das Gewerbe Teutschlands beschreibt.

Von Bielfelds Lehrbegriff der Staatskunst. Theil III. Breslau und Leipzig 1773. Band II. Von Deutschland S. 425. Hptst. 9. Von dem Hause Oesterreich S. 535. f. Hptst. 10. Von Preussen. S. 572. f.

Von Real Staatskunst übersetzt von Schulin. Theil II. Abschnitt IV. S. 146. f.

Bisherige Bearbeitung der Reichsstatistik.

Pütter hat nach seiner Lehrart die Statistik zerstreut vortragen; dahingegen sie von Selchow zwar besser zusammen gestellt, allein lange nicht so vollständig abgehandelt worden ist. Von beiden sind noch viele statischen Materien übersehen worden, die theils schon ältere Staatsrechtsgelehrten berührt haben, theils heutzutage ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit sind, und die ich daher an gehöriger Stelle suppliren werde.

als vom berühmten Hallischen Kanzler von Seckendorf I. P. R. G. b. i. Beschreibung des h. R. R. teutscher Nation, worinn nicht nur von dem Zustande desselben insgemein und den Inwohnern, sondern auch von der Verfaß. und Regierung in geistl. und weltlichen Sachen gehandelt wird.

Und von Bernhard von Zech in seinem Europäischen Herolds Hauptth. II. und Hauptth. IV. C. VII.

Materien die noch zu suppliren.

Es sind dieselben die Beschreibung 1. der natürlichen Beschaffenheit des Erdbodens, 2. der Bergwerke, Mineralien und Fossilien, ferner 3. aller Producte, 4. der Manufakturen und Fabrikwaaren, 5. der vornehmsten Handels, und Messstädte, desgleichen 6. der Seehäfen, 7. des einländischen, auswärtigen und Transitohandels; überdem 8. eine historische Schilderung der Hauptrevolutionen, die sich in der Staatsverfassung und im Sittensystem der Teutschen zugetragen haben, desgleichen 9. des Charakters und der Denkungsart der Nationen 10. ihre Erfindungen und Fortschritte in den Wissenschaften. An einen andern Orte wird 11. das Gesandtschaftsrecht weit ausführlicher vorge tragen, und zuletzt 12. ein Kapitel von dem Staatsinteresse Teutschlands gegen die übrigen Europäischen Mächte angehängt.

10.

Hauptgegenstände der Reichsstatistik.

Die Statistick begreift vier Hauptgegenstände 1. das Land, worauf der teutsche Reichsstaat gegründet ist, 2. die Nationen, welche die teutsche Staatsbürgerschaft ausmacht, 3. die Regierungsform, 4. den Zweck des Staates.

10. NICOL. HERTIUS in comment. de notitia singularis Reipubl. Giesl. 1692 int. opusc. Vol. I. Tom. II. p. 3. spp. Kein neuerer Statistiker hat von dem Umfange den Bestandtheilen der Absicht dem Nutzen und den Hülfsmitteln der
A 4 Sta

vom
e der
ohne
werden

über
ums,
nach
und
eipzig
998
er II.
Grund
stück
werde

III.
land
reich.

II.

vor
men
ist.
wor
aben
sam
erbe.
Es



Statistik so ausführlich und so vortreflich gehandelt wie hier
geschehen ist.

HERM. DIETR. MEIBOM Progr. publ. in notitiam Regno-
rum & Rerumpubl. Europæ prælectionibus præmissum.
Helmst. 1752.

II.

Ihre nothwendige Verbindung mit dem Staatsrecht.

Nach der zufälligen Bestimmung dieser Gegenstände kann
man sich von dem Zustande des teutschen Reichs eine richtige
Vorstellung machen, und zur genauen Kenntnis seiner Staats-
verfassung gelangen, welche zur sichern Bestimmung der teut-
schen Staatsrechtswahrheiten, und zur ausführlichen Entwick-
lung des Staatsrechtlichen Systems ganz unentbehrlich ist.

Hoffmanns Einleitung in das Jus Publ. des h. R. R. p. 9. f.

12.

Begriff der deutschen Staatsklugheitslehre.

Die Staatsklugheitslehre ist eine Wissenschaft, die
bequemsten Mittel auszuwählen, damit man in öffentlichen An-
gelegenheiten seinen Zweck erreiche. a) Sie zeigt uns, wie man
zur Erreichung der Staatsabsichten geschickte Mittel erfinden
kann, b) und daher gehören alle Staatsstreiche zu ihrem Gebiete c)

a) Scheidemantels Einleitung zur Staatswissenschaft. §. 9.

b) Allgemeine Schriftsteller:

Il Principe di NICOLÒ MACHIAVELLI. 1550.

NIC. MACHIAVELLI Princeps ex Ital. lat. verf. cur' HERM.
CONRING. Helmst 1660. H. CONRING. An-
madvers. in MACH. Princ. Helmst. 1661.

Discorfi

Discorsi di NICOLÒ MACHIAVELLI sopra la prima deca di
Tito Livio. 1550.

ARN. CLAPMARIJ de Arcanis Rerumpubl. a IO. ARN.
CORVINO illustr. Amsterd. 1644.

JANI GRUTERI ad Cornel. Tacit. discursus. Francof. 1627.

Maximes des Princes & états souverains. à Cologne 1666.

Nonveaux Interets des Princes de l'Europe. A Cologne 1712.

Job. Zeinr. Gottl. von Justi Grundriß einer guten Re-
gierung in V. Büchern. Frankfurt und Leipzig 1759.

c) GABR. NAUDÉ sur les Coups d'état. 1667.

13.

Ältere Benennung und Verschiedenheit von der Staatskunst.

Die ältern Gelehrten nannten sie rationem status a.) ver-
mischten sie aber zuweisen mit der Staatskunst, b.) von der sie
doch darin abweicht, daß sie nicht, wie diese einen einigen be-
stimmten Zweck, nemlich die Wohlfarth des Staats zur Absicht
hat, sondern überhaupt in öffentlichen Geschäften jeden willführ-
lichen Endzweck zu erreichen sucht, und zu dem Ende die taug-
lichsten und bequemsten Mittel ausfindig zu machen weiß.

a) SEWEDER Introduct. in Jus Publ. P. Gen. C. I. §. 5. SCHIL-
TER Instit. Jur. Publ. Tom. I. L. I. tit. I. §. 7. p. 2.

b) HERM. CONRING Propolit. C. IV. p. 26.

HERTII Element. Prudent civil, Francof. ad Main. 1712.
P. I. pag. 4.

14.

Eintheilung in Katholische und Evangelische Staatskunst.

Da in Teutschland die Theilhaber der höchsten Gewalt im
Staate von verschiedenen Religionsparteyen sind, die deswegen
in

H 5

in Absicht einiger Staatsrechtsmaterien verschiedene Grundsätze hegen, so gibt es eine befondere Katholische und Evangelische Staatsflugheitslehre, ohne deren Kennntis man in der teutschen Staatspraxis schlechterdings nicht fortkommen kan.

Die eigenthümlichen Prinzipien der Katholischen Stände lernt man aus den Schriften des Johann Adam Freyherrn von Jekstarr, Joh. Caspar Barthels, Joh. Perce Banniza, Joh. Heinr. Bocris und hauptsächlich aus einem handschriftlichen Collegio des Johann Jakob Joseph Sündermahlers über Mascovs Jus. Publ. kennen.

befondere Publizistische Sekten.

Weil die Theilnehmung der unmittelbaren Reichsglieder an der Regierung des Staats in ungleichen Verhältnisse steht und nicht immer genau bestimmt ist, oder wenigstens in einigen Fällen Widerspruch findet, so hat bis die Existenz eigener Publizistischer Sekten bewirkt, denen man die barbarische Benennungen der Cäsarianer u. s. w. gegeben hat.

ABR. GÖTTL. WINKLER de secta studio in Jure Publ. J. R. G. Lips. 1747.

GÖTTL. SAM. TREUER de studiis Imperii R. G. ruinam procurantibus. Helmst. 1730.

16.

Notwendigkeit der Staatsflugheit bey der Anwendung des Staatsrechts.

Die Kennntis der eigenthümlichen Staatsrechtsgrundsätze der teutschen Höfe, und der Mittel, wie man die Prinzipien seines Hofes, wenn ihm die Grundsätze der andern Höfe geradezu entgegenstehen, dennoch geltend machen kan, ist kein geringer Theil der teutschen Staatsflugheitslehre, und von einer praktischen Vorlesung über das teutsche Staatsrecht nicht wohl ab-

zusondern, zumal über diese Wissenschaft nicht besonders gelesen wird.

GOTTL. SAM. TREUER Diss. de Cautione in tractando Jur.
Publ. R. G. Gœtt. 1735.

Conf. SCHILTER Institut. Jur. Publ. L. I. tit. I. §. 1.

17.

Begriff der teutschen Staatskunst.

Die Staatskunst lehrt und erklärt die Grundsätze, Mittel und Anstalten, wie ein Staat im ganzen und in seinen einzelnen Theilen einzurichten ist, daß sowohl das allgemeine als das besondere Wohl der Glieder erreicht wird. Sie besteht also in der Kunst den Staat mächtig und seine Bürger glücklich zu machen, und durch sie erwirbt man sich die Fertigkeit einen Staat zu regieren und die öffentlichen Geschäfte zu verwalten.

1) Allgemeine Schriftsteller.

L. N. HERTII Elementa Prudentiæ Civilis. Francof. ad Moen. 1712.

I. FRID. REINHARDI Theatrum Prudentiæ elegant ex JUSTI LIPSII Libr. Politicor. erectum cum præfat. C. S. SCHURZFLEISCHII Viteb. 1702. II. Fol.

GE. ENGELHARD von Loehneis Anlico Politica. Remling. 1622. von Joh. Andr. Gerhard unter folgendem Titel neu und verändert aufgelegt: Hof-, Staats- und Regierungskunst. Frankfurt 1679.

Ludwig von Beausobre allgemeine Einleitung in die Kenntnis der Politik, Finanz- und Handlungswissenschaft, übersetzt von J. U. Albaum. Riga 1773.

Anton Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie übersetzt von A. Wismann Leipzig 1776. II. Theile.

Joseph

Joseph von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1777. III. Theil.

Von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesetze mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel. Mitau 1771.

Thomas Mortimer Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaft übersezt von J. A. Engelbrecht. Leipzig 1781.

2. Schriftsteller der deutschen Staatskunst.

Hippol. a Lapide Diss. de ratione status in Imp. nostro R. G. &c. Freystadii 1647. Nachrichten von diesem Buche in **Pütter's literatur** Th. I. S. 207. ff. u. s. **Widerleger** und **Commentatoren** S. 212. 480. die Uebersetzung: Hippol. a Lapide Abriss der Staatsverfassung Staatsverhältnis und Bedürfnis der N. N. teutscher Nation; nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grundeinrichtung und alten Freiheit nach dem bisherigen Verfall aus Bogisl. Phil. von Chemnitz vollständiger Uebersetzung mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen (von **Joh. Phil. Carrach**) Mainz und Coblenz 1761.

Severini de Monzembano de statu Imperii Germanici ad Laet. fratrem liber Gene. 1767 Edit. Titii Lips. 1708 teutsch. **Samuels Freyherrn von Puffendorf** kurzer und geordneter Bericht von dem Zustand des h. R. N. teutscher Nation. II. Ausgabe von **Joh. Ehrenfr. Schackwitz**. Leipzig 1715. Weitere Nachrichten von Commentatoren und Wiederlegern in **Pütter's literatur** des Staatsrechts Th. I. S. 237. f.

Veit Ludwig von Seckendorf teutscher Fürstenstaat sammt der Zugabe und den Erläuterungen. Frankfurt am Main 1768.

Mit den Anmerkungen **Andr. Simson von Biechling**. Sena 1754.

Joh. Peter von Ludewig Oekonomische Anmerkungen über
Sectendorfs Fürstenstaat mit Zusätzen herausgegeben
von C. E. Klotz. Frankfurt 1753.

D. L. von Sectendorfs Christenstaat 2c. Leipzig 1685.

Melchior von Ofse Testament gegen Herzog August Kurfür-
sten von Sachsen S. Rf. G. Räten und Landschaft 1556
anjetzo zum erstenmal völlig gedruckt, auch hin und wieder
mit nützlichen Anmerkungen erläutert zum Gebrauch des
Thomassischen Auditorii. Halle 1717.

Mehrere literatur findet man bey **HENR. GOTTL. FRANK**
Diff. de factis Doctr. Politicæ Imperialis. Lips. 1762.

18.

Ihre Hauptgegenstände:

Sie scheint fünf Hauptgegenstände zu haben. 1. das Volk
besitzterer und aufgeklärter zu machen. 2. Ordnung, innere Ru-
he, Sicherheit und Bequemlichkeit einzuführen, und durch an-
gemessene Policianstanalten zu erhalten. 3. Ueber die Beobachtung
der Gesetze zu wachen. 4. den Staat in einen blühenden Zustand
zu versetzen, und zu bereichern. 5. ihm bey auswärtigen Ansehen
und Ehrfurcht zu verschaffen.

Bielfelds Lehrbegrif der Staatskunst Th. I. S. 60. §. 36.

CONRING de civili Prudent. c. XI. p. 226. 227.

19.

Ihr Verhältnis zum Staatsrecht.

Ob schon das Staatsrecht in es sich mit der Kenntnis der
Staatsverfassung begnügt, wie sie wirklich ist, und daraus sel-
ne rechtlichen Folgerungen ableitet, von der Staatskunst, als
welche Vorschläge thut, wie der Staat verbessert und vortheil-
haft

hafter eingerichtet werden könnte, in keiner Verbindung zu stehen scheint, so kann bey einer Vorlesung des teutschen Staatsrechts, doch nicht wol vermieden werden, daß nicht zuweilen eine Absehwifung zur Staatskunst geschieht, weil die Grundverfassung manchmal nicht bestimmte genug ist.

AHASVERI FRITSCHI Electa Iur. Publ. Rom. Germ. Francof. 1672.

It. Exercitationes Iur. Publ. Rudolstadt. 1667 P. II. ibid. 1668 P. III. ib. 1670 Appendix Geræ 1670.

It. Exercitationes Variarum Iur. Publ. R. Germ. Vol. novum Francof. ad Main 1675 Pars alt. Francof. Lips. 1679.

Edit. MICH. HENR. GRIEBERT Norib. 1731 1732. II. Tom.

Eintheilung in die innere und äußere Staatskunst.

Die teutsche Staatskunst theilt sich in die Innere und Äußere. Jene lehrt die Mittel und Anstalten, die innerlich im teutschen Reiche selbst zur gemeinen Wohlfarth vorzukehren sind, folglich betrifft sie diejenigen Regierungsgeschäfte, die zwischen den teutschen Reichsgliedern unter sich vorkommen. Dagegen lehrt die äußere Staatskunst die Grundsätze und Mittel von der Beförderung so wol des gemeinen Wohls Deutschlands in Rücksicht auf auswärtige Staaten, als des besondern Wohls eines jeglichen teutschen Staats in Rücksicht auf die übrigen Reichsstaaten zu hält. Aus der Verbindung mit Auswärtigen entspringen alle die Staatsgeschäfte, die ihr Gegenstand sind.

D. Georg Friedr. Lambrecht über das Studium der Staats- und Rechtswissenschaften Halle 1783. S. 18. 19.

Theile der äußern Staatskunst.

Die äußere Staatskunst begreift die Kriegswissenschaft, das Friedens- und Gesandtschaftswesen als Theile unter sich.

Abbildung der Kriegskunst in Beziehung auf den Officier. Göttingen 1771.

S. J. von Nicolai Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Officiers. Ulm 1775.

Benoit de Malby principes de negociationis pour servir d'introduction au Droit, Publie de l'Europe fondé sur les traites. Amls. 1757. übersetzt Kopenhagen und Leipzig 1759.

22.
Polizei.

Aus der innern Staatskunst entsteht die Policen, 1. die theils in der Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niedern Staats Einrichtungen besteht, daß sie der ursprünglichen Staatsverfassung gemäß erhalten werden, theils sich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereignisse beschäftigt, welche den Nationalreichthum schwächen die Untertanen in Dürftigkeit bringen, ihr Gewerbe stören, und ihre Gesundheit, oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr setzen könnten.

Job. Andr. Hoffmann unmaßgeblicher Entwurf von dem Umfange, der Gegenständen, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen etc. des Polizeiwesens wie überhaupt im teutschen Reiche als auch besonders in den Casselschen Ländern. Marb. 1765.

Job. Zeumann Geist der Geseze der teutschen. Nürnberg. 1779
Ej. Initia Jur. Politiae Germ. Norib. 1758.

J. G. von Justi Grundsätze der Polizeiwissenschaft
III. Ausgabe von Beckmann. Göttingen 1782.

Pfei

Pfeifers) Natürliche aus dem Entzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeywissenschaft. Frankfurt am Main 1779. II. Theile.

J. Z. G. von Justi Grundbeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung von der gesammten Polizeywissenschaft. Königsberg 1760. 1761. II. Bände.

Franz Joseph Bob von dem Systeme der Polizeywissenschaft. Frenburg 1779.

Reichspolizey, Kreispolizey, Landstaatespolizey.

Nachdem sich die Polizen entweder auf ganz Teutschland erstreckt, oder einen grossen Reichskreis betrifft, oder sich gar nur auf ein einzelnes Reichsland einschränkt, so theilt sie sich in Reichspolizey, Kreispolizey und Landstaatespolizey.

Hoffmann Entwurf von dem Umfang des Polizeywesens. S. 4.

Entstehung der allgemeinen Staatsverfassung.

Wenn sich die innere Staatskunst mit der Haushaltungskunst, oder mit der lehre von Erwerbung, Verwaltung und wirtschaftlicher Anwendung des Vermögens verbindet, a) entsteht daraus die allgemeine Staatswirtschaft, oder die sogenannten Kameralwissenschaften. b)

a) Grundriß der allgemeinen Haushaltungswissenschaft zum Nutzen der Jugend entworfen von Anton Friederich Sching. Hamburg 1777.

b) HERM. LATHERI tract. Nom. Polit. de Censu: hic est quæ medio, jure, arte, et studio cuiusque Regni, Reipub.

vel Civitatis Censum solum seu Reditus, non nisi legitime augere possit, vbi & de illegitimis modis passim resellendi animo traditur. Francof. ad Moen. 1668. Dies ist das erste vollständige System der Staatswirtschaft in Deutschland, und ward um das Jahr 1613. geschrieben. Mich wundert, daß in keiner einzigen Kameralbibliothek dieses vortheilichen Buchs Erwähnung geschieht.

Wilh. Freyherr von Schröbern Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig und Königsberg 1744.

(Pfeifers) Lehrbegriff sämlicher Oekonomischer und Kameralwissenschaften. Mannheim. 1773. 1778. IV. Bände.

25.

Begriff der allgemeinen deutschen Staatswirtschaft.

Die allgemeine deutsche Staatswirtschaft zeigt uns die Kunst, wie der ganze Nationalreichtum der Deutschen so zu vermehren und zu gebrauchen ist, daß sowol der Zustand des deutschen Reichs als jeglichen einzelnen Staatsbürgers dadurch verbessert wird.

Joh. Heinr. Gottl. von Justi Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Leipzig 1758. 2. Theile.

(Pfeifers) Grundriß der Staatswirtschaft zur Belehrung und Warnung angehender Staatswirths. Frankfurt am Main. 1782.

26.

Bestimmung des deutschen Nationalreichtums.

Zum deutschen Nationalreichtume, oder zum deutschen Staatsvermögen gehören aber nicht allein alle Arten beweglicher und unbeweglicher Güter, die sich auf dem deutschen Reichsgrunde befinden, sie mögen dem Staate, oder den einzelnen Unterthanen

B

nen

nen angehören, sondern auch die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten sämtlicher Glieder des Staats.

2d. Smith Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern, aus dem Engl. Leipzig 1776. 1778. 2. Bände.

27.

Haupttheile der allgemeinen Staatswirthschaft.

Die allgemeine Staatswirthschaft muß bedacht seyn, daß Staatsvermögen zu erhalten und zu vermehren, diß geschieht durch die Handlungswissenschaft, Stadtwirthschaft und Landwirthschaft, welche also als 3. Haupttheile derselben zu betrachten sind.

28.

Ursprung der eigentlichen Staatswirthschaft.

Sie weiß überdiß das Vermögen und die Kräfte des Staats zu Bewirkung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit geschickt anzuwenden. Diese Operation geschieht entweder im Ganzen, wenn die ganze Masse des Staatsvermögens oder ein Theil davon als ein Mittel gebraucht wird, um bey der Vermehrung des Nationalreichthums gewisse Zwecke zu erreichen, oder insbesondere, wenn aus dem allgemeinen Staatsvermögen gewisse Nutzungen und bereiteste Mittel dergestalt ausgezogen, und zu Befreyung der Staatsbedürfnisse so geschickt angewendet werden, daß die Grundmasse des Staatsvermögens dadurch nicht vermindert und geschwächt, sondern die Wohlfahrt des Staats vielmehr erhalten und befördert wird.

Pfeifers Finanzwissenschaft. S. III. u. IV. S. 19. ff.
26. ff.

Begriff der Finanzwissenschaft:

In diesem Falle haben wir den vierten Theil der Staatswirtschaft, vornehmlich die **eigentliche Staatswirtschaft**, oder die Finanzwissenschaft vor uns, welche die Grundsätze und Mittel lehret, die öffentlichen Einkünfte auf eine dem Wole des Staats zuträglichste Weise zu erheben, zu verwalten und zu verwenden.

Joh. Heinr. Gottl. von Justi System des Finanzwesens.
Halle 1766.

Pfeifers) Grundriß der Finanzwissenschaft. Frankfurt am
Main 1781.

Andr. Mart. Lipius Einleitung in die Finanzwissenschaft
überhaupt und der Schlesiſchen insbesondre. Breslau
1761.

Ihre Verfahrungsart.

Sie besteht also in der Wissenschaft von Aufbringung der Staatseinkünfte und ihre Verwendung zu den Staatsausgaben. Ihr Gegenstand ist das baare Vermögen des Staats. Denn aller Staatsaufwand muß aus dem gesammten Staatsvermögen bestritten werden. Es befindet sich dieses aber größtentheils in den Händen der Untertanen, und schädlich würde es dem Staate werden, wenn man jedesmal die ganze Grundmasse seines Vermögens angreifen wolte. Folglich müssen nur gewisse Nutzungen ausgehoben werden. Diese erfordern aber Kosten, und erst nach deren Abzug ist reiner Gewinn vorhanden. Da nun auch dieser, wenn er seinem Endzwecke entsprechen solle, von der Beschaffenheit seyn muß, daß sogleich der Staatsaufwand davon bestritten werden kann, so muß er also bereit und fertig bey der Hand liegen. Dis geschieht durch den baaren

B 2

Vor.

Vorrath an Gelde und edlen Metallen, der sich in den landesherrlichen Kassen und im öffentlichen Schatz vorhanden befindet, und welcher eigentlich das baare und bereiteste Vermögen des Staats ausmacht.

Justi Staatswirtschaft. Theil I. S. 52. f. Theil II. S. 6. f.

31.

Abtheilung in Hofökonomie, Finanzverwaltung und Rechnungswissenschaft.

Die eigentliche Staatswirtschaft theilt sich wiederum in die Hofökonomie, in die Finanzverwaltung, und in die Rechnungswissenschaft.

J. S. Döhler Entwurf einer Kammerordnung. Jena 1767.

C. A. Geutebrück Gedanken über die Kammerverwaltung. Erfurt 1765.

Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft Berlin 1773.

32.

Erklärung der Handelswissenschaft.

Die Handelswissenschaft ist die Kenntnis der Maassregeln, nach welcher das Gewerbe in einem Lande theils gegründet, theils in einen blühenden Zustand gebracht werden muß, das mit alle Arten von Gewerbe gehörig befördert, und dadurch das Staatsvermögen vermehrt wird. Diesem Theil der Staatswirtschaft nennen andere die Staatskommerzienwissenschaft.

Einleitung in die Staatskommerzienwissenschaft. Berlin und Leipzig 1777. §. 119. S. 93.

DAV. GOTHOFRED. AEG. WILKE Prolus. artium & operarum praesidium mercatura. Lips. 1765.

S. J. Schreckh

S. J. Schreckh Einleitung in die Handlungswissenschaft.
Frankfurt am Main 1780. III. Bände.

33.

Umfang der Stadtwirtschaft.

Zur Stadtwirtschaft gehören alle Beschäftigungen und Handhierungen, die ordentlicher Weise nur in den Städten getrieben werden, ferner alle Gewerbe, die ausschließungsweise der bürgerlichen Nahrung zukommen.

J. J. Becher Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, oder Anleitung zur Stadtwirtschaft und Polizei der Staaten. Neue Auflage von **G. S. Zincken**. Frankfurt 1759.

34.

Beantwortung gewisser Einwürfe.

Diejenigen Kameralisten, welche diesen Theil des wirtschaftlichen Lehrgebäudes nicht anerkennen, und dagegen viele Einwendungen vorbringen, a) könnten ihre Zweifel aus dem römischen Rechtsgrunde der Unterscheidung in praedia Urbana & Rustica auflösen. Nicht alles was in den Städten vorgeht, gehört zur bürgerlichen Nahrung, und nicht alles, was auf dem Lande geschieht, wird zur Landwirtschaft gerechnet. b)

a) **Kädiger** über die systematische Theorie der Kammeralwissenschaften. S. 27.

b) **p. p. Guden** von den Grenzen der Städtischen und Landhaushaltung. Göttingen 1772.

35.

Theile der Stadtwirtschaft.

Die Stadtwirtschaftslehre begreift unter sich die Wissenschaften, in so fern sie Mittel zu Vermehrung des Ver-

B 3

mög.

mögens sind, die Kaufmannschaft, die Künste, die Technologie und die Gastwirtschaft.

36.

Erklärung der Kaufmannschaft.

Die Kaufmannschaft zeigt die Grundsätze, wie man Handelsgeschäfte mit Vortheile führen muß.

Science des Negocians & teneur de livres, ou instruction generale pour ce qui se pratique dans le Commerce par DE LA PORTE. Amsterd. 1770.

Einleitung zur gründlichen Kenntniss der Kaufmannschaft. Frankfurt und Leipzig 1771.

Compendium Arithmetices mercatoriae oder Abhandlung der kaufmännischen Rechnung in III. Theilen von Jürgen Blohm Spiessen. Hamburg 1736.

37.

Begriff der Technologie:

Technologie, deren Studium Thomas Campanella zuerst empfohlen hat, nennt man diejenige Wissenschaft, welche die Art und Weise lehrt, wie die rohen Produkte der Natur durch die Kunst zu den Bedürfnissen des Lebens verarbeitet werden. Sie hat drey Theile, das Fabrik, Manufaktur, und Handwerkswesen.

Joh. Beckmann Anleitung zur Technologie oder zur Kenntniss der Handwerker, Fabriken und Manufakturen etc. nebst Beyträgen zur Kunstgeschichte. Göt. 1780.

TH. GARZONI Piazza universale de tutte le professioni del mondo.

P. N. Sprengel

P. N. Sprengels Handwerker und Künste in Tabellen fortgesetzt von **Hattwig** I. bis XV. Sammlung. Berlin 1767, 77.

J. H. G. von Justi Abhandlung von Manufakturen und Fabriken. Cobenh. 1758. 1761. II. Theile.

Schauplatz der Künste und Handwerker übersetzt von **Schieber**. I. - XII. Band. Leipzig 1773.

Joh. Sam. Hallens Technologie. Brandemb. 1782.

38.

Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft lehret die Mittel, die nutzbaren Naturprodukte auf die vortheilhafteste Art zu gewinnen und zu benutzen.

Joh. Beckmann Grundsätze der teutschen landwirthschaft. Göttingen 1775.

Joh. Aug. Ferd. Block Lehrbuch der landwirthschaft in IV. Theilen. Leipzig 1774.

Joh. Gottl. von Schönfelds Lehrbuch der ganzen landwirthschaft für Stadt- und Dorfschulen. Leipzig 1778.

Einleitung in die Haus- und landwirthschaft nach Grundsätzen für Anfänger. Nürnberg 1783.

Joh. Chr. Fabricii Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften. Kopenhagen 1783.

39.

Theile der Landwirthschaft.

Ihre Theile sind der Landbau, Bergbau, die Viehzucht und der Wasserbau.

B 4

Christ.

Christ. Traug. Delius Anleitung zu der Bergbaukunst.
Wien 1773.

M J Bertrand Kunst die Wiesen zu wässern oder vollständige Abhandlung von dem Wasser, wie solches in der Landwirtschaft und dem Feldbau nützlich zu gebrauchen, nebst Abrissen von Wasserleitungen. Nürnberg 1765.

Ernsts, Gr. von Dühren kurze Anleitung zu der Leichwirthschaft. Breslau 1782.

40.

Eintheilung des Landbaues.

Der Landbau besteht entweder aus einem natürlichen oder künstlichen Pflanzenbaue. Zu jenem gehört das Forstwesen und der Wieswachs, und zu diesem der Feldbau, der sich in Ackerbau, Weinbau und in die Gärtnerey abtheilt.

Allgemeine Haushaltungs- und landwissenschaft. Hamburg und Leipzig. 1763, 68. 5 Bände.

Jul. Bernh. von Rohr Einleitung zur allgemeinen Land- und Feldwirthschaftskunst der Deutschen. Leipzig 1736.

S. L. Stiffer Einleitung in die landwirthschaft der Teutschen. Jena 1735.

Christian Reichardes Land- und Gartenschaz Erfurt 1769. VI. Theile.

D. J. V. Suckow ökonomische Botanik Manh. und Lautern 1777.

41.

Eheite der Viehzucht.

Die Viehzucht beschäftigt sich sowol mit wilden als mit zahmen Thieren. Jene heist die Jägerrey, und wenn sie auf dem

dem Lande geschieht, im eigentlichen Verstande die Jagd, wenn sie aber zu Wasser geschieht, die Fischen.

Entwurf einer ökonomischen Zoologie. Leipzig 1778.

J. J. Büchting Entwurf der Jägeren. Halle 1768.

G. F. Wagners vollkommener Fischer. Breslau 1762.

Von der Viehzucht nebst einem Vorschlag von Heerstrassen und Plantagen. Halle 1777.

42.

Uebergang zur Auseinandersezuna der Staatsrechtslehre.

Nachdem wir nun die Unterabtheilungen der teutschen Staatskunst zureichend aus einander gesetzt haben, so werden wir jezo den fünften Haupttheil der ganzen Staatswissenschaft betrachten.

Zweites Hauptstück.

Zergliederung des Staatsrechtlichen Systems.

43.

Bestimmung des Begriffs vom Staatsrecht.

Das teutsche Staatsrecht ist der Innbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus der teutschen Staatsverfassung entspringen.

Gottfried Daniel Hoffmann hat in Diff. de Iure Imperii R. G. Generatim, Tübingæ 1762, §. 1. davon diese Beschreibung gemacht. Est complexus Legum pactorum & consuetudinum, internum atque externum societatis civis statum, siue nexum & relationem, atque adeo mutua interparentium & parentium iure atque obligationes determinatum quibus nempe respublica tam circa personas, quam circa res administratur.

44.

Nothwendige Verbindung dieser Wissenschaft mit der Statistik und Staatskunst.

Um die Rechte und Verbindlichkeiten des teutschen Staats kennen zu lernen, muß man sich vor der Hand bemühen den Grundbegriff der Regierungsform Teutschlands festzusetzen, und mit allen seinen Staatsmerkwürdigkeiten bekannt zu werden. Zu dieser Einsicht gelangt man aber nur mit Hilfe der teutschen Reichshistorik und der Staatskunst. Man wird also von der nothwendigen Verbindung dieser Wissenschaften mit der Staatsrechtslehre, und daß diese letztere auf einem dreifachen Erkenntnisgrunde, dem Statistischen, Politischen und Juristischen beruhe, vollkommen überzeugt seyn.

Hoffmanns Vorstellung des teutschen Staatsrechts. S. 9
u. ff.

Mascov Princip. Jur. Publ. §. 11. Прол. *и оная И. том 1.*
2871. *и оная И. том 1.*

45.

Inneres und äußeres Staatsrecht.

Das teutsche Staatsrecht theilt sich in inneres und äußeres.

PUTTER in Element Jur. Publ. Goett. 1754. S. I. p. 1.
Civitatem quicquid externe vnam erga aliam consideratam
concernit, id ad ius Gentium; quicquid interne & quidem
subditos inter se citra respectum imperantis subditos & impe-
rantem inter se concernit; id ad Ius Privatum, quidquid
Ius Publicum pertinet.

46.

Erklärung des inneren Staatsrechts.

Das innere Staatsrecht ist der Innbegriff von Rechten und
Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältnisse zwischen der teutschen
Oberherrschaft und ihrer Untertanschaft entspringen.

LU HENR. CHRIST. de SELCHOW Elementa Jur. Publ. Germ.
Goett. 1769. 1772. II. Tomi.

47.

Begriff des Reichsvölkerrechts.

Das äußere Staatsrecht oder das Reichsvölkerrecht
ist der Innbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus
dem Verhältnisse so wol des ganzen Reichsstaats als seiner einzel-
nen Staaten mit den auswärtigen Mächten entstehen.

Job. Jakob Mosers teutsches auswärtiges Staatsrecht.
Frankfurt und Leipzig 1772.

Ebendef.

Ebenes. Grundlehren des Europäischen Völkerrchts. Nürnberg 1778.

P. JOH. NEYRON Principes du Droit des Gens Europeen conventionnel & coutumier. Bronfwic. 1783.

La liberté de la navigation & du commerce, à Londr. & Amsterd. 1780.

48.

Reichsrecht.

Gleichwie in allen Europäischen Staaten, so ist auch in Deutschland die Staatsverfassung aus dem alten Lehnsystem entstanden, und noch jetzt ist die Lehenspflicht bey den meisten unmittelbaren Gliedern des teutschen Staats das einzige Band der Unterwürfigkeit. Man kan also leicht einsehen daß das Reichslehensrecht kein ausserwesentlicher Theil des teutschen Staatsrechts ist.

Majers weltliche Staatsrecht Einleitung §. 22. 23. 24. 25. S. 33. ff.

L'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne & de l'Italie par M. LE COMTE DE BUAT IV. Tomes. à la Haye 1757.

Histoire des anciens Parlemens de France par M. LE COMTE DE BOULAINVILLIERS. Lond. 1737.

Ej. Histoire de l'ancien Gouvernement de la France. à la Haye & Amst. 1727. III. Tomes.

A. H. Observations sur l'Histoire de la France à Paris 1765 II. Tomes.

Esprit des Loix par M. DE MONTESQUIEU Tome IV. Lond. 1773.

WILL

WILL. ROBERTSON history of the reign of the Emperor Charles V. Tom. I. Lond. 1769.

49.

Untrennbarer Bestandtheil des teutschen Staatsrechts.

Ohne Einsicht in das Lehenssystem kann man den Grund von der Verbindung und dem politischen Zusammenhange der verschiedenen Reichsprovinzen nicht finden. Man erhält durch dasselbe eine Kenntniss von der Beschaffenheit des alten Kriegesstaats, aus welchem der Ursprung der heutigen Fürstlichen Würden und Titulaturen, desgleichen das ganze Reichssteuerwesen zu erklären ist.

Job. Jakob Mosers teutsche Lehensverfassung. Frankf. 1774

50.

Verschiedenheit von der Rechtslehre über die Reichslehen.

Allein auf eine andre Art werden die lehenrechtlichen Materien behandelt, die zu Aufklärung des Staatsrechts unumgänglich erforderlich sind, a) und von einer andern Beschaffenheit ist die Lehre von den teutschen Reichslehen. b)

a) Daniel Nettelbladt über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der lehenrechtsgelahrtheit §. 6. in Zepernick's Abhandl. aus dem lehenrechte. Th. III. S. 373.

b) IO. GUIL. ITTER de feudis Imperii. Francof. ad Moen. 1685.

GE. LUD. BOEHMER principia Jur. feud. Lib. II. p. tot.

IO. IAC. MASCOV de Jure fendorum in Imp. R. G. Lipsf. 1763.

50.

Abtheilung in Altes, Mittleres und Neues Staatsrecht.

Die verschiedenen Staatsveränderungen in Teutschland haben der teutschen Regierungsform oft eine andere Gestalt gegeben. a) Man pflegt hauptsächlich drey Hauptperioden des teutschen Staatsrechts festzusetzen, die man das alte, mittlere und neuere Staatsrecht nennt. Das alte begreift den Zustand der teutschen Staatsverfassung bis zum Verfall des Karlingischen Hauses b) das Mittlere nimmt den Zeitraum c) bis zur Errichtung des ewigen Landfriedens und Kammergerichts ein, und die Neuere geht von da an bis auf unsere Zeiten.

a) Meine Abhandlung über die Geschichte des Despotismus in Teutschland. Halle beym Waisenhause 1780.

b) 10. NICOL. HERTII Notitia Vet. Germaniae populorum. Lipsiae. opusc. Vol. II. Tom. I. p. 1. sqq.

Id. Notitia Regni Francor. Vet. ibid. p. 127. sqq.

Just Mörsers Denabrück. Geschichte 1. Theil. Berlin 1780.

Le Droit public de France éclairci par les monuments de l'antiquité, par M. BOUQUET, II. à Paris. 1756.

DU BOS Histoire crit. de l'Etablissement de la Monarchie Française. III. Tomes. Amst. 1735.

Die Uebrigen kommen beyrn §.

c) Zekt. Wilh. von Gündertode Staatsverfassung des teutschen Reichs unter Kaiser Otto dem Grossen. Semnitz u. Leipzig 1775.

J. D. von Olenchlagger Diss. de originibus Jur. Publ. ex rebus Imp. Saxoniarum illustratis. Lips. 1732.

J. P. von

J. P. von Gundling teutsches Staatsrecht unter König Konrad III. Franck. u. teipz. 1740.

I. W. Hoffmanni Dis. Jus publicum, quod in S. R. I. Interregni magni temporibus obtinuit. Francof. 1736.

D. J. Strube Versuch des teutschen Staatsrechts unter K. Rudolf von Habsburg in den Nebenstunden Th. 4. P. 84. 19.

Franz Dom. Zäberlins teutsche Reichshistorie. Band II. S. 191. bis 520.

Ebenes. Staatsverfassung des teutschen Reichs von K. Rudolf I. bis auf K. Friedrich III. am a. D. im VIII. Bande durchaus im IX. Band bis S. 64.

a) Ebenes. Staatsverfassung des teutschen Reichs von K. Maximilian I. bis auf Karl VI. im Abhange zum Entwurfe einer pragmatischen Reichshistorie. Braunsch. 1763. und alle neuere Staatsrechtliche Kompendien.

52.

Untrennbarkeit dieser 3. Theile zu einer gründlichen Kenntnis des Staatsrechts.

Zur gründlichen Kenntnis des teutschen Staatsrechts und zur richtigen Beurtheilung staatsrechtlicher Materien ist die Verbindung aller drey Systeme notwendig. a) Denn ohngeachtet der gewaltigsten Revolutionen, die zuweilen die alte Staatsverfassung fast ganz umgestürzt haben, blieben doch immer die wesentlichsten Grundsätze des ältern Staatsrechts unverrückt stehen, b) und man kan heutzutage ohne dasselbe den Grund von der Existenz eines grossen Theils der Staatsrechtswahrheiten nicht angeben.

a) Gegen Moser von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt S. 186. und 537. gelten die gründlicheren Urtheile

theile eines **Mascovs** in Princip. I. Publ. Prolegom. S. 11.
und **Pütters** Institut. I. Publ. S. 9.

- b) **Ewald Fried. Freyherr von Herzberg** Königl. Preuss.
Kabinetminister Abhandlung über die großen Veränderun-
gerungen der Staaten, besonders von Deutschland. Ber-
lin 1783. S. 17. 18.

Nothwendige Erläuterungen aus der Reichs-Historie.

Allein auch die geschickteste Verbindung des ältern mit dem
heutigen Staatsrechte wird uns nicht in den Stand setzen, von
allen Staatsrechtlichen Materien ihren Entstehungsgrund
geben, und ihren wissenschaftlichen Zusammenhang zu verfer-
gen, sondern zu dem Ende müssen noch eine Menge Erläuterun-
gen aus der Reichsgeschichte welche eine Erzählung der Haupt-
begebenheiten des teutschen Reichstaats ist, hergehohlet werden.
nicht zu gedenken daß in den heutigen Publizistischen Lesebüchern
die Reichsstatistik ganz in die Staatsrechtslehren erworbet ist, und
den größern Theil des Systems ausmacht, welche Wissenschaft
bekanntlich ganz historisch abgehandelt wird.

- a) **J. St. Pütters** kurzer Begriff der teutschen Reichs-
geschichte. Göttingen 1780.

J. Z. von Selchow Grundriß der teutschen Reichsgeschichte.
Göttingen 1775

J. C. Krause Einleitung in die Geschichte des teutschen
Reichs. Halle 1782

- b) Man könnte etwa denken, diese Erläuterungen lassen sich
bei der historischen Vorlesung anbringen. Allein wer nur
einige Kenntniß der Reichs-Historie hat, wird wissen, daß
diese Wissenschaft nunmehr so ausgedehnt und reichhaltig
ist, daß man sogar in einer jährigen Vorlesung nicht einmal

die Hauptrevolutionen entwickeln kan, und also zu einer solchen detaillirten Anwendung gar keine Zeit übrig bleibr.

54.

Begriff des weltlichen Staatsrechts.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältnisse der weltlichen Oberherrschaft zur Unterthanschaft entspringen, heist das weltliche Staatsrecht.

Job. Christian Majer teutsches weltliches Staatsrecht abgetheilt in Reichs- und Landrecht. Leipzig, 1775. 1776. III. Theile.

55.

Katholisches Kirchenstaatsrecht.

Das hierarchische System der katholischen Kirche erzeugt einen besondern Theil des Staatsrechtskörpers, den man das Geistliche oder das Kirchenstaatsrecht nennt. Denn die katholische Kirche erkennt in geistlichen Sachen keine weltliche Oberherrschaft, sondern allein die Hoheit des Papsts, welcher also über den katholischen Theil des teutschen Reichs seine geistlichen Hoheitsrechte ausübt.

Principia Jur. Publ. Ecclesiastici Cathol. ad Statum Germaniæ commodata. Francof. 1746.

Animadversiones in Librum, cui tit. principia I. P. C. ad stat. Germ. à IOH. GAUTIER S. I. Colon. 1750.

I. FRANC. BESSEL Dissertationes ad Jus Publ. Rom. Eccl. Erf. 1724.

55.

Protestantisches Kirchenstaatsrecht.

Nach den protestantischen Grundfäzen ist das geistliche Staatsrecht der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältnisse der Majestät zur Religionsverfassung der Bürger entspringen.

E

Job.

Joh. Karl Wiefenhavern Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchen- und Staatsrecht der Protestanten in Deutschland. Frankfurt 1749. II. Theile.

Joh. Christ. Majer teutsches geistliches Staatsrecht abgetheilt in Reichs- und Landrecht. Lemgo 1773. II. Theile.

IO. GE. ESTOR Delineatio Jur. Publ. Ecclesiastici Protestant. Francof. & Lips. 1731. 1732.

57.

Einteilung in Reichsstaatsrecht, Landstaatsrecht und besonderes Staatsrecht

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, der aus dem Begriff der ganzen teutschen Staatsverfassung sich ableiten, heißt das **Reichsstaatsrecht**, Jus Publicum Germaniae Vniuersale. a) Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, der jedem einzelnen Staate Teutschlands, als einzelner Staate, zukommt, wird das **Landstaatsrecht** genannt, Jus Publicum Germaniae Particulare. b) Ein **besonderes Landstaatsrecht**, Jus Publicum Germaniae speciale, entsteht aber wenn dieses nach den eigenthümlichen staatsrechtlichen Bestimmungen eines gewissen Reichslandes modificirt wird. c)

a) **Majers** Einleitung zum weltlichen Staatsrechte. S. 19.

b) **Joh. Rich. Koch** Entwurf zu einem besondern Verfassungsbuche über das Territorialstaatsrecht gesamter Teutscher Stände. Mainz 1781.

J. J. Mosers allgemeine Einleitung in die lehre des besondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des teutschen Reichs. 1739.

c) Dergleichen Moser von Mainz, Pfalz, Baiern, Ansbach, Baden &c. geliefert hat. Man besitzt auch einige von besondern Schriftstellern, als ein bairisches von Kreitmayer, ein Württembergisches von Brenner. Eines Ungarnischen von Salzburg. Mehrere von den östereichischen Staaten als von Beck und Schröcker.

58. Er

Erlauchtes Privatrecht.

Der grössere Theil der unmittelbaren Reichsglieder kann entweder nach seinen Rechten und Verbindlichkeiten gegen die Reichshoheit betrachtet werden; und dann ist das Reichsstaatsrecht die gesetzliche Rechtsquelle; oder nach seinen Rechten und Verbindlichkeiten gegen die Unterthanen, wo hernach das Landesstaatsrecht zur Quelle dient; oder nach seinen Rechten und Verbindlichkeiten als Regenten gegen auswärtige Staaten, deren Rechtsquelle das Reichsvölkterrecht genannt wird, oder aber nach den Rechten und Verbindlichkeiten, die ihnen vermöge des häuslichen Zustands als Hausväter, Ehemänner, Verwandten a) und Vormünder zc. zukommen, wo zwar nach der eigenen Erklärung b) das teutsche Hauptprivatrecht die gesetzliche Quelle bleibt; Indes da jedoch die zufällige Eigenschaft als Regenten in der Bestimmung der dabey gewöhnlichen Grundsätze verschiedener Abänderungen gemacht hat, so ist daraus ein neuer Theil des Staatsrechts erwachsen, den man das Erlauchte Privatrecht nennen kann, und der einen Inbegrif aller der besondern Rechtsbestimmungen enthält, welche die Dualität als Regenten in den Privatrechtsgrundsätzen erlauchter Personen hervorgebracht hat.

a) Joh. Christian Majers Einleitung in das Privatrecht erlauchter Personen. Tübingen 1783.

Joh. Stephan Pütters Beiträge zum neuesten Staats- und Fürstenrecht. Gött. 1777. 1779.

Ejusd. Primæ lineæ Jur. Privati Principum spec. Germ. Goett. 1768.

Mehrere literatur bey Gullmann Entwurf eines teutschen Fürstenrechts. leipzig 1767. Abth. III. Hptst. I. S. 201.

b) Urkunden zu meiner Geschichte der Straubingischen Erbfolge im II. Band der kleinen Schriften aus der Geschichte dem Staats, und Lehenrechte n. 23. S. 42. und in SENKENBERGII Parergis Goetting. Tom. I. L. II. Obf. 5. p. 130. Vergl. Nettelbladt von der

Einrichtung eines Lehrbuchs von der Völkerrechtslehre
 §. 16. S. 395. 396.

59.

Allgemeines Staatsrecht, Europäisches Staatsrecht

Das System der Staatsrechtswahrheiten wird entweder überhaupt aus dem Begriff eines Staats philosophisch abgeleitet, da heißt es das allgemeine Staatsrecht, a) und wird als ein Haupttheil des ganzen Naturrechts b) betrachtet, oder aus der Vergleichung der verschiedenen Staatsverfassungen der einzelnen Staaten Europas gebildet, das alsdann die Benennung des Europäischen Staatsrechts c) empfängt.

a) JUST. HENNING BOEHMER *Introduct. in Jus Publ. Vniuersale.* Hal. 1726.

Heinrich Gottfr. Scheidemanns Staatsrecht nach der Vernunft und den vornehmsten Sitten der Völker betrachtet. Jena. 1770. III. Theile.

ADRI. STEGERI *Diff. de Jure Nat. Jur. Publ. Imp. R. Germ. principio.* Lips. 1747. §. 2.

b) Nicht ein auf den Staat angewendetes Naturrecht, wie Gottfr. Daniel Hoffmann in *Diff. de Jure Publ. generalit.* §. 4.

c) BENOIT DE MABLY *Droit Public de l'Europe fondé sur les traités conclus jusqu'en 1763.* Geneve 1768. III. Tomes. Nouvelle Edition avec des Remarques par ROUSSEAU. Amsterdam 1773. III. Tomes.

IOACH. HAGEMAIERI *Juris Publici Europæi Epist. I. de regnorum Septentr. Dan. Norweg. & Sveciæ statu. Francof. 1686. Ep. II. de Statu Galliæ ib. 1686. Ep. III. de Statu Angliæ, Scotiæ & Hiberniæ. 1686. Ep. IV. de statu Imperii Germanici. 1686. Ep. V. de statu provinciarum Belgicarum. 1679. Ep. VI. de statu Italiæ 1679. Ep. VII. de statu Regnorum Hungariæ & Bohemiæ 1680. Ep. VIII. de statu Regni Poloniæ & Imperii Moscovitici. 1680. Ep. IX. de statu Hispaniæ & Portugalliæ. 1681.*

ERNST.

HENR. GUNTHER THULEMARI Continuatio Jur. Publ.
Europæi Ep. X. de statu Helvetiæ. Francof ad M. 1681.
Ep. XI. de statu Turciæ Europææ. 1682.

Ep. XII. de statu Tataricæ Præcopiensis. 1682. Mehrere
Stücke besitze ich nicht.

60.

Ihre Anwendung aufs teutsche Staatsrecht.

Gleichwie das bürgerliche Privatrecht manches zum Natur-
rechte hinzusetzt, oder davon wegnimmt, eben so kan man auch
vom positiven Staatsrechte sagen, daß es verschiedenes zum all-
gemeinen hinzuthue, oder davon hinweglasse. Dieses geschieht
z. B. wenn es die Gewalt des Herrschers mehr einschränkt, und
jenes, wenn die Art näher bestimmt, wie die höchste Gewalt
ausgeübt werden solle. Man hat sich jedoch sorgfältig zu hüten,
daß man von allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien nicht so
gleich die Anwendung auf das teutsche Staatsrecht macht.
Denn durch die häufigen Revolutionen in Teutschland haben sich
eine Menge zufälliger Bestimmungen in der teutschen Staats-
verfassung erzeugt, die oft schnurgerade den allgemeinen Grund-
sätzen entgegen stehen. Der eigenthümliche Genius der teutschen
Staatsgesetzgebung enthält vieles, das mit jenem nicht überein-
stimmet. Ja in vielen Dingen müssen wir erst durch die Be-
kanntwerdung und Betrachtung der diplomatischen Quellen und
Staatsakten mehr Licht bekommen, und dürfen sie nicht durch
allgemeine Staatswahrheiten beleuchten.

IO. GOTTL. GONNE in dica Juri Publ. Vniuersali scri-
pta. Erlang 1752.

Moser von Teutschland und dessen Staatsverfassung übers
haupt. S. 527. ff.

61.

Uebrigc Hilfsmittel.

Von den übrigen Hilfsmitteln, die das Staatsrecht mit
andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gemein hat, habe ich an
derswo gehandelt.

Meine

Meine literatur des germanischen Rechts. Leipzig 1782. bey
Schwickert §. 294. u. ff.

62.

Nutzen und nothwendiges Studium des teutschen Staatsrecht.

Das teutsche Staatsrecht und die Reichsstatistik sind heute zutage nicht allein für den Rechtsgelehrten, der ihrer Kenntniss alle Augenblicke bey der Ausübung der Regalien, bey Jurisdiktions- und Grenzstreitigkeiten u. bedarf, a) und für den Kameralisten, welchen die statischen Kenntnisse und die Rechtslehre von den Regalien erst in den Stand setzen, seine Finanzoperationen vornehmen zu können, ein Gegenstand der Aufmerksamkeit, sondern auch eines Jeden, der sich durch einen größern Grad von Aufklärung vom Pöbel unterscheiden, und eine vorzüglichere Ausbildung empfangen zu haben, zeigen will. Weil die größten Mächte Europens mit dem Interesse Teutschlands verwickelt sind, oder darauf in Ansehung der Erhaltung des Gleichgewichts Verhältnisse haben, b) so erregen die innern An gelegenheiten unsers Reichstaats wegen ihren Folgen auf das allgemeine Staatsystem Europens die Aufmerksamkeit jeder Standesperson, und selbst kein vernünftiger Zeitungsleser kan das Staatsrecht entbehren. So wir sehen die Franzosen, Italianer, Spanier und Engländer sich um Einsichten in die teutsche Staatswissenschaft bewerben. — —

- a) **Mosers** erste Grundlehren des teutschen Staatsrechts. Ulm 1776. in der Vorrede.
- b) **Herzberg** über die grossen Veränderungen der Staaten, besonders von Deutschland S. 19.
- c) In der Vorlesung von der Nothwendigkeit dieses Studiums für den Preussischen Unterthanen.

beg

Historie.

Wissenschaften

Wissenschaften.

Wissen.

ve

ent

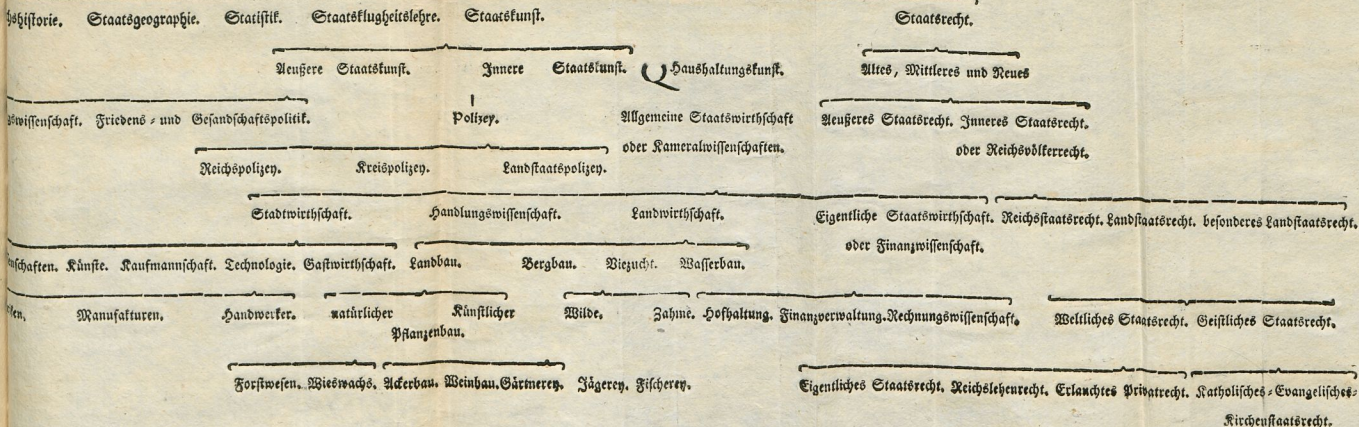
neue
trüb
bibl
im
egre
rior
Tarr
Tern
vor
Wiß
and
des
Niv
das
eder
fan
allw
sche

sch.

sen

ubü

Deutsche Staatswissenschaft.





1701
1702
1703
1704
1705
1706
1707
1708
1709
1710
1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800



Halle, Diss.) 1782/85

ULB Halle

3

002 169 606



5b



B.I.G.

Farbkarte #13

D. Friederich Christoph Jonathan Fischer
Professor des Staats- und Lehenrechts und Besizer der
Juristenfakultät zu Halle.

10

1783 1/2

Lehrbegrif und Umfang
der
tschen Staatswissenschaft,
oder
von der Verbindung und dem Verhältnisse
der Kameralwissenschaften
m teutschen Staatsrechte.

Als
Vorbereitungsgrundsätze
Vorlesungen über Pitters kurzen Begrif des teutschen
Staatsrechts.

Halle,
Bey Joh. Gottfr. Trampens Wittwe.

1783.

